



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

INTERNATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE (IKI)



## **IKI Thematisches Auswahlverfahren 2019 (2.0)**

**Information zur Förderung von Programmen im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)**

11.11.2019

## Inhalt

1. Zielsetzungen der IKI .....	1
2. Förderschwerpunkte .....	2
3. Anforderungen an Programme .....	2
4. Partnerländer und -regionen .....	5
5. Anforderungen an Durchführungsorganisationen .....	5
6. Art, Umfang und Dauer der Förderung .....	6
7. Zuwendungsbestimmungen .....	9
8. Auswahlprozess .....	10
Anhang I: IKI-Auswahlkriterien .....	11
Anhang II: Kooperationsvereinbarung .....	12

## Information zur Förderung von Programmen im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

Die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) finanziert Klima- und Biodiversitätsprogramme in ODA-fähigen Staaten<sup>1</sup>. Sie unterstützt Programme zu Politikberatung, Kapazitätsaufbau, Technologiekooperation und Investitionen sowie zur Implementierung von Politiken und Strategien. Das Auswahlverfahren ist zweistufig (Stufe 1: Einreichung einer Programmskizze; Stufe 2: nach Aufforderung Einreichung des vollständigen Programmvorschlags).

### 1. Zielsetzungen der IKI

Zentrale Ziele der IKI sind der Klimaschutz und der Erhalt der Biodiversität im Rahmen der jeweiligen internationalen Abkommen. Die Partnerländer werden über die IKI vor allem dabei unterstützt, die im Pariser Abkommen verankerten, national festgelegten Klimaschutzbeiträge (*Nationally Determined Contributions* - NDCs) umzusetzen und fortzuentwickeln. In den NDCs legen die Vertragsstaaten des Pariser Abkommens ihre Klimaschutz- und Anpassungsziele bis 2030 fest.

Im Bereich Biodiversität unterstützt die IKI die Partnerländer in ihren Bemühungen zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (*Convention on Biological Diversity* – CBD), um dem weltweit dramatischen Verlust unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu begegnen. Die IKI-Fördermaßnahmen sollen dabei zur konkreten Umsetzung der Aichi-Ziele des Strategischen Plans 2011-2020 der CBD bzw. der Ziele des zukünftigen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 beitragen. Aktivitäten leiten sich insbesondere aus den CBD Richtlinien und den nationalen Strategien und Aktionsplänen zur biologischen Vielfalt (*National Biodiversity Strategies and Action Plans* - NBSAPs) ab.

Die im Jahr 2015 verabschiedete 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (*Sustainable Development Goals* - SDGs) bildet über die beiden Konventionen (UNFCCC und CBD) hinaus den Rahmen für Klima- und Biodiversitätsschutz weltweit.

---

<sup>1</sup> ODA ist eine im OECD-Entwicklungsausschuss (DAC) vereinbarte und international anerkannte Messgröße zur Erfassung öffentlicher Entwicklungsleistungen. ODA-anrechenbar sind nur Leistungen an Länder, die als Entwicklungsländer in der DAC-Länderliste aufgeführt sind. Die Länderliste wird alle drei Jahre vom DAC überarbeitet.

## 2. Förderschwerpunkte

Die Programme bewerben sich auf einen der 13 thematischen Förderschwerpunkte:

- 1) Finanzierungsströme in Einklang mit den Klimazielen bringen – Umsetzung des Artikel 2 Absatz 1c des Pariser Abkommens
- 2) Kapazitätsaufbau zur Erfüllung der Transparenzanforderungen des Pariser Abkommens
- 3) Digitalisierung im Verkehr in urbanen Räumen Asiens oder Lateinamerikas
- 4) Alternativen zum Einstieg in neue, fossile Energieinfrastruktur, insbesondere Kohleverstromung
- 5) Energieeffizienz in den Bereichen Industrie- und Produktionsanlagen, Handel und Gewerbe
- 6) Strategische Nutzung kooperativer Ansätze nach Artikel 6 des Pariser Abkommens
- 7) Klima- und biodiversitätsfreundliche Produktstandards und Konsumweisen etablieren
- 8) Upscaling, Mainstreaming und Umsetzung von *Community-based Adaptation*
- 9) Aktivitäten zur VN Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen, Schwerpunkt Wald
- 10) Erhalt und Wiederherstellung von Moorökosystemen
- 11) Schutz der terrestrischen und marinen Biodiversität
- 12) Schutz der Bestäuber- und Insektenvielfalt
- 13) Kapazitätsaufbau zur Umsetzung der Arbeitsprogramme des Weltbiodiversitätsrates (IPBES)

## 3. Anforderungen an Programme

In diesem Kapitel werden allgemeine fachliche Kriterien genannt, nach denen die Auswahl erfolgt und/oder die für die Durchführung der Programme relevant sind:

### Transformation

Der transformative Charakter des Programmkonzepts sollte durch mehrere oder alle der folgenden Aspekte deutlich werden:

- Durch das Programm wird eine substanzielle und messbare Verbesserung gegenüber eines Business-as-usual-Verlaufs erreicht (Ambition des Programms).

- Durch das Programm werden Systemveränderungen und/oder-Verhaltensänderungen von Entscheidungsträgern bzw. einer maßgeblichen Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt.
- Durch das Programm erfolgen Schritte in Richtung einer klimafreundlichen Entwicklung, die nicht und nur sehr schwer umkehrbar sind (Schaffung „positiver Pfadabhängigkeiten“, z.B. durch Aufbau von klimafreundlicher Infrastruktur *at scale*).
- Das Programm ist in anderen Ländern/Regionen und/oder anderen Sektoren replizierbar, so dass erfolgreiche Effekte über das Programm hinaus Wirkung erzielen können.

### Innovation

Die IKI fördert Ansätze mit Innovationskraft, die neue oder teilweise neue Lösungen für die Herausforderungen an den Klima- und Biodiversitätsschutz anbieten.

### Synergien mit anderen Programmen und Aktivitäten

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelförderung sind Bezüge zu anderen Förderinstrumenten und -bereichen, zu laufenden und früheren Fördermaßnahmen des Bundes, der Europäischen Union sowie von nationalen und internationalen Geberinnen und Gebern zu prüfen. Je mehr das vorgesehene Programm in seinen Zielen, Zielgruppen, Maßnahmen und konkreten Produkten einem laufenden/abgeschlossenen Programm ähnelt, desto präziser ist die Abgrenzung bzw. Anknüpfung darzulegen.

### IKI-Safeguards

Die Programme müssen während der Durchführung die IKI-Safeguards, die angelehnt an die IFC-Performance Standards entwickelt wurden, berücksichtigen (abrufbar unter [Safeguards für IKI](#)). Der IKI-Safeguard-Ansatz stellt sicher, dass Risiken mitgedacht und gemanagt werden und unterliegt universellen Leitprinzipien, wie z.B. der Einhaltung der Menschenrechte. Für die Konzipierung der Programme ist eine umfassende Risikobewertung und die Entwicklung von Strategien zum Umgang mit potentiellen Risiken notwendig. Die entsprechenden Risiken und Strategien sind in der Skizze so präzise wie möglich darzulegen.

### Wirkungsmonitoring

Die Programme müssen auf ihre Wirkung und Wirksamkeit überprüfbar sein und sich an der Wirkungslogik der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

orientieren (vgl. [Guidelines on results-based project/programme planning and monitoring](#)). Indikatoren müssen spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und zeitlich terminiert (SMART) sein.

#### Gender Mainstreaming und Partizipation

Innerhalb der IKI gilt der integrale Ansatz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Darüber hinaus sind partizipative und unterstützende Elemente anderer benachteiligter Bevölkerungsgruppen (z.B. Jugend, indigene Gruppen) wünschenswert.

#### Transparenz

Informationen zu laufenden und neu zugesagten Programmen aus dem Bereich Klima- und Biodiversitätsschutz werden entsprechend des IATI-Standards (vgl. [IATI-Daten](#)) veröffentlicht. Programmbezogenes Wissen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und bereit zu stellen.

#### Nachhaltigkeit der Programmwirkung

Aus dem Programmkonzept muss ersichtlich sein, wie die Programmaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung durch IKI fortgeführt werden bzw. erhalten bleiben. In den letzten beiden Jahren der Programmlaufzeit muss ein Fokus der Aktivitäten darauf liegen, dies sicherzustellen („Exit-Strategie“). Eine Aufstockung des Programms ist nicht vorgesehen.

#### Evaluierung

Die Programme werden auf ihre Wirksamkeit extern evaluiert. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten hierfür zur Verfügung zu stellen.

## 4. Partnerländer und -regionen

Folgende Kriterien sind bei Auswahl der Partnerländer zu berücksichtigen:

- Alle Partnerländer müssen beim Stichtag der Einreichung der Programmskizze ODA-fähig sein müssen (vgl. [Liste der ODA-fähigen Staaten](#)).
- Im thematischen Förderschwerpunkt ist die Länderkulisse teilweise weiter spezifiziert.
- Sollte die Länderkulisse im Förderschwerpunkt nicht spezifiziert sein, gilt die Regel, dass regionale Programme bevorzugt werden. Bei regionalen Programm müssen die Länder in der jeweiligen geographischen Region nicht zwingend benachbart sein. Bilaterale Programme sind möglich, müssen jedoch eine regionale Ausstrahlung haben. Globale Programme, die sich über mehr als eine geographische Region erstrecken, sind nur in Ausnahmefällen förderfähig und der Mehrwert muss begründet werden.

Für die Durchführung der Programme ist ein ausdrückliches Interesse der Regierungen der Partnerländer an der Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland zu Klimaschutz bzw. Biodiversitätserhalt notwendig. In der ersten Auswahlstufe muss eine Erstbewertung hinsichtlich des politischen Rückhalts vorgenommen werden und eine Kontakt-/Referenzperson in der Regierung des Partnerlandes (politische/r Partner/in) benannt werden. Eine politische Absicherung ist in der zweiten Auswahlstufe durch die Durchführungsorganisation gemeinsam mit dem BMU sicherzustellen.

## 5. Anforderungen an Durchführungsorganisationen

Folgende Institutionen können sich bewerben: Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus dem In- und Ausland, Durchführungsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland, Institutionen in den Partnerländern (unter anderem akkreditierte nationale Umsetzungsorganisationen bei internationalen oder multilateralen Organisationen) sowie multilaterale Organisationen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Entwicklungsbanken, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen.

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Bewerbung als Konsortium, d. h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. In begründeten Einzelfällen können Programme mit Volumen unter 7 Mio. Euro auch von nur einer Organisation durchgeführt werden. Konsortien müssen jeweils

eine hauptverantwortliche Durchführungsorganisation benennen. Die hauptverantwortliche Organisation wird alleinige Vertrags- oder Vereinbarungspartnerin des BMU. Sie ist ausschließliche Empfängerin von direkten Zahlungen des BMU und verantwortlich für die haushaltrechtliche Durchführung des Programms. Unteraufträge sind bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit zugelassen. Mit allen weiteren Durchführungsorganisationen ist eine Kooperationsvereinbarung zu schließen (siehe Merkblatt im Anhang II); diese sollte – soweit möglich – in ihren Grundzügen bereits Teil der Bewerbung im Skizzenverfahren sein.

Die hauptverantwortliche Durchführungsorganisation muss zwingend folgende Kriterien erfüllen:

- Sie muss seit mindestens fünf Jahren Programme im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im jeweiligen Themenfeld gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern vor Ort umsetzen.
- Das jährliche BMU-Programmfördervolumen darf nicht höher sein als der jährliche Umsatz der hauptverantwortlichen Durchführungsorganisation gemessen an den letzten drei nachzuweisenden Geschäftsjahren.
- Die hauptverantwortliche Durchführungsorganisation muss ihren Zugang zu den für die Umsetzung relevanten Stakeholdern im Partnerland darstellen.

Des Weiteren wird die Eignung des Konsortiums nach folgenden Kriterien bewertet:

- a. Eignung der hauptverantwortlichen Durchführungsorganisation (fachliche, administrative und Managementkompetenzen)
- b. Eignung der weiteren Durchführungsorganisationen (fachliche und administrative Kompetenzen)
- c. Stimmigkeit der Rollen- und Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Konsortiums

## 6. Art, Umfang und Dauer der Förderung

### Finanzierungsnotwendigkeit

Eine Förderung durch die IKI ist nur möglich, wenn die Umsetzung des beantragten Programmes ohne den Einsatz öffentlicher Mittel nicht möglich ist.



### Fördervolumen

Das vom BMU bereitgestellte Fördervolumen beträgt pro Programm 15 bis maximal 20 Mio. Euro. Für die thematischen Förderschwerpunkte mit Biodiversitätsbezug gilt die Ausnahmeregel, dass Programme von 5 bis 20 Mio. Euro gefördert werden. Für den Förderschwerpunkt 7 „Klima und biodiversitätsfreundliche Produkte“ ist das Fördervolumen auf 5 bis 10 Mio Euro begrenzt. Für den Förderschwerpunkt 13 „Kapazitätsaufbau zur Umsetzung der Arbeitsprogramme des Weltbiodiversitätsrates (IPBES)“ beträgt das Fördervolumen 5 bis 8 Mio Euro. Eine Unterschreitung des Fördervolumens führt zum Ausschluss.

### Förderlaufzeit

Die Programmlaufzeit beträgt maximal 8 Jahre.

### Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen

Eine angemessene Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen sind in der Regel Voraussetzung für eine Förderung. Die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel zur Finanzierung der förderfähigen Ausgaben wird begrüßt. Des Weiteren sind Kooperationen mit Programmen, die von anderen Gebern finanziert werden, denkbar.

### Beginn der Programmumsetzung

Programme dürfen mit der Umsetzung ihrer Aktivitäten zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht begonnen haben. Beabsichtigte oder bereits zugesagte Förderungen Dritter für das vorgeschlagene Programm sind mit der jeweiligen Förderorganisation und der jeweiligen konkreten Fördersumme nachzuweisen.

### Einbindung lokaler Akteure

Von den Konsortien wird erwartet, dass möglichst 50% der Fördermittel durch nationale Akteure in den Partnerländern umgesetzt werden. Als nationale Akteure gelten Durchführungsorganisationen sowie Unterauftragnehmer, die eine offizielle Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht besitzen. Politische Partnerinnen und Partner sind auszuschließen, wenn hiermit eine Budgethilfe verbunden wäre.

### Wirtschaftlichkeit

Gefördert werden können alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Programmziels erforderlich sind. Ausgabeneffizienz und eine sparsame Verwendung der Mittel sind bei der Durchführung darzulegen. Zuwendungen auf Kostenbasis an die hauptverantwortliche Durchführungsorganisation sind nicht vorgesehen, da eine Weiterleitung hier nicht zulässig ist. Letztempfangende Durchführungsorganisationen haben aber im Rahmen einer Weiterleitung die Möglichkeit auf Kostenbasis gefördert zu werden.

### Klimaneutralität der Programmaktivitäten

Das BMU befürwortet Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen aus Dienstreisen (z. B. durch Videokonferenzen). Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, Programmaktivitäten und Investitionen aus Programmmitteln möglichst klimaneutral, ressourceneffizient und umweltschonend zu tätigen. Sofern Dienstreisen nicht vermieden werden können, ist die Kompensation förderfähig. Bei der Auswahl der Kompensationsprojekte sollte auf qualitativ hochwertige Zertifikate Wert gelegt werden (weitere Informationen finden Sie dazu [hier](#) sowie im Ratgeber „[Freiwillige CO2-Kompensation durch Klimaschutzprojekte](#)“).

### Emissionszertifikate

Um die Zusätzlichkeit der Treibhausgasminderung und den deutschen Klimafinanzierungsbeitrag sicherzustellen, dürfen durch IKI-Programme generierte Emissionszertifikate oder sonstige Emissionsgutschriften weder während noch nach der Programmlaufzeit gehandelt werden. In der Gesamtfinanzierung der durch die IKI geförderten Programme dürfen daher Finanzierungsbeiträge aus dem Verkauf solcher Emissionszertifikate oder sonstiger Emissionsgutschriften nicht vorgesehen werden. Ausgenommen hiervon sind Emissionsgutschriften auf dem non-compliance-Markt, soweit sie den dazu vorgesehenen Leitlinien der IKI entsprechen und nachweislich für die nachhaltige Finanzierung von Klimaschutzprogrammen im Bereich Landwirtschaft, Wald oder Landnutzung verwendet werden.

### Ausschluss von Leistungen

Luxusgüter, umweltschädliche und militärische Güter (u. a. Schusswaffen), Technologien und Anlagen oder auf solche Verwendungszwecke gerichtete Leistungen sind ausnahmslos von einer Förderung ausgeschlossen.

## 7. Zuwendungsbestimmungen

Programme von Akteuren aus dem In- und Ausland werden durch Zuwendungen gefördert. Für die Durchführung der Fördermaßnahmen im Rahmen der IKI gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Programmförderung (ANBest-P).

Bei Zuwendungen an ausländische Durchführungsorganisationen werden den ANBest-P entsprechende Regelungen Vertragsbestandteil.

Bei Zuwendungen an multilaterale Entwicklungsbanken sowie Organisationen und Programme der Vereinten Nationen gelten die jeweils mit der Bundesrepublik Deutschland verhandelten Mustervereinbarungen.

Programme von Durchführungsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland werden nach den für diese Einrichtungen geltenden Bestimmungen und Konditionen gefördert.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO.

Dem BMU oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in das Programm betreffende Bücher, Daten und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Antragstellende müssen sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMU oder seine Beauftragten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Namen der geförderten Organisation und Zweck des Zuschusses bekannt geben.

Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen können der Zuwendungsbescheid entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und die Fördermittel zurückgefordert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und die jeweils beantragte Förderhöhe bestehen nicht. Vielmehr entscheidet das BMU aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen seiner verfügbaren Haushaltsmittel.

## 8. Auswahlprozess

Mit der Betreuung des Förderprogramms und der Abwicklung der Antragsformalitäten hat das BMU die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH beauftragt.

Das IKI-Auswahlverfahren ist zweistufig. Für die erste Verfahrensstufe werden Programmskizzen in englischer Sprache auf Basis des IKI-Skizzenformulars ausschließlich über die Onlineplattform eingereicht. Dabei gilt folgender Stichtag: 19. März 2020 Für dieses Auswahlverfahren (geplanter Programmstart: frühestens 3. Quartal 2020) werden nur Programmskizzen berücksichtigt, die fristgerecht bis 24 Uhr (Mitteleuropäische Zeit, MEZ) über die Onlineplattform eingegangen sind. Das BMU trifft unter allen Programmskizzen, die die zwingenden Voraussetzungen erfüllen, eine Vorauswahl aussichtsreicher Programmskizzen. Diese werden anhand der in der Förderinformation beschriebenen formalen und fachlichen Kriterien extern begutachtet. Auf Basis der Ergebnisse der Begutachtung, der eigenen fachlichen Bewertung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft das BMU dann die Entscheidung, welche Skizzen in der zweiten Verfahrensstufe weiterverfolgt werden.

In der zweiten Verfahrensstufe werden alle für die Einreichung von Programmskizzen hauptverantwortlichen Durchführungsorganisationen über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert. Die hauptverantwortlichen Durchführungsorganisationen der erfolgreichen Programmskizzen werden aufgefordert einen ausführlichen Programmvorschlag einzureichen. Es besteht die Möglichkeit vorab eine Prüfmission zu beantragen, um gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern das Programm optimal an den Bedarfen vor Ort auszurichten. Die gewonnenen Ergebnisse sollen die Qualität des einzureichenden Programmvorschlags verbessern und Nachfragen während des Antrags- und-Bewilligungsprozesses minimieren. Der Programmvorschlag sollte spätestens acht Monate nach Aufforderung oder acht Monate nach der Bewilligung der Prüfmission zusammen mit einer Dokumentation der Prüfmission vorliegen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden nach Abschluss der ersten Verfahrensstufe schriftlich bereitgestellt.

## Anhang I: IKI-Auswahlkriterien

Die Programme werden vom BMU nach den folgenden Anforderungen bewertet und ausgewählt:

### Ausschlusskriterien:

- Keine fristgerechte Einreichung über die Online-Plattform
- Keine Finanzierungsnotwendigkeit
- Keine Einstufung als ODA-Land
- Keine Übereinstimmung mit thematischem Förderschwerpunkt
- Fördervolumen zu hoch oder zu gering
- Förderlaufzeit über 8 Jahre
- Programmumsetzung vor Skizzeneinreichung bereits begonnen
- Keine Anschlussfähigkeit an nationale/regionale Politiken
- Politische Absicherung nicht möglich
- Keine Anwendung des Wirkungsmonitorings (output, outcome, impact)
- Verletzung der Vorgaben zu Emissionszertifikaten
- Förderung von ausgeschlossenen Leistungen
- Nicht-Berücksichtigung der IKI-Safeguards

### Kriterien für ein kohärentes und überzeugendes Programm:

- Das Programm hat ambitionierte Ziele und ist auf messbare Ergebnisse ausgelegt.
- Das Programm hat einen neuen Lösungsansatz bzw. bietet eine neue Lösung für eine Region an.
- Das Programm stellt die Anknüpfung an die Umsetzungslandschaft vor Ort dar.
- Das Programm stärkt benachteiligte Bevölkerungsgruppen und fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- Das Programm gibt Antwort darauf, wie die Programmwirkungen nach Ende der Förderung erhalten und weiterentwickelt bleiben.
- Die Aufgaben- und Rollenverteilung sowie die Allokation des Gesamtbudgets zwischen den Durchführungsorganisationen sind stimmig.
- Die finanzielle Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen sowie die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Co-Finanzierung) sind angemessen.
- Quote der Fördermittel, die an nationale Organisationen der Partnerinnen und Partner gehen, ist angemessen .

## Anhang II: Kooperationsvereinbarung

Ein Konsortium im Sinne dieser Förderinformation ist ein Zusammenschluss mehrerer rechtlich und wirtschaftlich selbständig bleibender Institutionen/Organisationen zur zeitlich begrenzten Durchführung eines vereinbarten Geschäftszwecks. In einem Konsortium wirken mindestens zwei Institutionen/Organisationen aus dem In- und Ausland (Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Durchführungsorganisationen, Entwicklungsbanken, Organisationen/Programme der Vereinten Nationen) zum Zweck der Durchführung eines gemeinsamen IKI-Programmes zusammen. Davon ausgenommen bleibt ein Leistungsaustausch mit Dritten im Auftragsverhältnis (Unterauftrag).

Die erfolgreiche Durchführung eines Programmes bedarf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und eines fairen Umgangs der Programmpartnerinnen und -partner. Die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, d. h. die Rechte und Pflichten, regeln die Programmpartnerinnen und -partner in einem internen Abkommen („Kooperationsvereinbarung“). Gleichzeitig benennen die Programmpartnerinnen und -partner eine hauptverantwortliche Durchführungsorganisation, die im Konsens aller anderen weiteren Durchführungsorganisationen die interne Organisation und externe Vertretung des Konsortiums übernimmt.

Die Kooperationsvereinbarung der Durchführungsorganisationen über Art und Aufgabenteilung im gemeinsamen Programm muss in Stufe 2 mit dem Programmvorschlag eingereicht werden. Sie ergänzt die der Förderung zugrundeliegenden Regelungen zwischen den Programmpartnerinnen und -partnern und darf keine gegenläufigen Vereinbarungen oder Regelungen enthalten.

Die Programmpartnerinnen und -partner bleiben vollständig eigenverantwortlich für die Kooperationsvereinbarung und sollten sich bei Bedarf rechtliche Beratung suchen. Eine Rechtsberatung, Haftung und/oder inhaltliche Prüfung durch das BMU oder die ZUG erfolgt nicht.

Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Durchführungsorganisationen über mindestens folgende Punkte nachgewiesen werden:

- Hauptverantwortliche Durchführungsorganisation
- weitere Durchführungsorganisationen (Rechtsform, Sitz, Vertretungsberechtigung)
- Laufzeit, Arbeitsplan und klare Aufgabenteilung der weiteren Durchführungsorganisationen

Darüber hinaus sollten die Durchführungsorganisationen folgende Punkte untereinander regeln:

- Berichts- und Informationspflichten im Konsortium
- Haftung der Programmpartnerinnen und –partner
- Nutzungs- und Urheberrechte
- Umgang mit Änderungen während der Programmlaufzeit
- Sichtbarkeit der Programmpartnerinnen und –partner
- Verfahren über die Beilegung von internen Streitigkeiten wie z. B. das Einschalten einer Mediation